

62. 1. Ist das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigentum an einer Sache, welche sich nach diesem Gesetze als wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache darstellt, mit jenem Zeitpunkte erloschen?

2. Steht solcher Übergang dem Erfolge einer vor jenem Zeitpunkte auf Grund des bis dahin bestehenden Eigentumsrechts erhobenen Klage auf Herausgabe der Sache entgegen?

3. Kann gegenüber dieser Klage ein Einwand daraus entnommen werden, daß während des Schwebens des Prozesses die Sache nebst dem Hauptgegenstande in einem auf Antrag des verklagten Konkursverwalters eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren einem Dritten zugeschlagen ist?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 181.

B.G.B. § 93.

E.P.D. § 265.

VII. Civilsenat. Urtr. v. 18. Dezember 1903 i. S. B. (R.L.) w. Br.
Konkursverw. (Befl.). Rep. VII 308/03.

I. Landgericht Biel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Das Reichsgericht hat die erste der oben aufgeführten Fragen bejaht, die beiden anderen verneint aus folgenden

Gründen:

... „Allerdings ist, wie mit der Vorinstanz anzunehmen, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigentum an einer Sache, welche sich nach diesem Gesetze als wesentlicher Bestandteil eines anderen Gegenstandes darstellt, mit jenem Zeitpunkt erloschen, da von dieser Zeit an zufolge Art. 181 Einf.-Ges. zum B.G.B. letzteres auf das bestehende Eigentum, also auch auf den Umfang desselben, Anwendung findet, nunmehr aber der § 93 B.G.B.

nicht zuläßt, daß wesentliche Bestandteile Gegenstand besonderer Rechte sind.

Vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 6 Bem. 7 zu Art. 181; Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2c 3. Aufl. § 39 unter IV.

Es muß indessen, wenn vorliegend danach auch das vom Kläger geltend gemachte Eigentumsrecht für den von der Vorinstanz als gegeben angesehenen Fall, daß die dem Klagenspruch unterliegenden, seitens des Klägers den Gemeinschuldnern gelieferten Gegenstände wesentliche Bestandteile der von den letzteren hergestellten Lederfabrik im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, mit dem Inkrafttreten des letzteren untergegangen ist, der vor diesem Zeitpunkt auf Grund jenes Eigentumsrechts erhobene Anspruch auf Herausgabe der fraglichen Sachen zufolge der eingetretenen Rechtshängigkeit in seiner persönlichen Richtung als von jenem Untergang unberührt gelten.¹ Danach ist zu prüfen, ob der Herausgabeanspruch sich nach dem gemeinen Rechte, welches in dem hier fraglichen Gebiete vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Geltung hatte, als begründet darstellt.“ (Wird näher erörtert und bejaht.)

„Es bleibt danach nur noch zu prüfen, ob etwa das klägerische Eigentumsrecht sich dadurch als aufgehoben darstellt, daß die fraglichen Gegenstände, als die Fabrik, nachdem die gegenwärtige Klage anhängig gemacht, auf Antrag des verklagten Konkursverwalters zwangsweise veräußert wurde, dem Erwerber zugleich mit zugeschlagen sind und in dessen Besitz übergingen. Angenommen nun aber auch, daß hierdurch ein Eigentumsübergang an den fraglichen Sachen oder ein originärer Eigentumserwerb für den Käufer bewirkt ist, so muß solcher Eigentumserwerb doch in dem jetzigen Rechtsstreit für einflußlos erachtet werden. Eine während des Schwehens dieses Prozesses von dem Beklagten vorgenommene Veräußerung, worunter auch die in Frage stehende Zwangsversteigerung fällt, ist nämlich nicht nur in bezug auf die rein prozeßrechtlichen Verhältnisse ohne Bedeutung. Nach § 265 Abs. 2 Satz 1 C.P.D. hat vielmehr der Richter auch bei Beurteilung des materiellen Rechtsverhältnisses nicht

¹ Vgl. Regelsberger, Pand. § 47 zu Note 24; Dernburg, Pand. Bd. 1 § 43 unter 2b u. § 44 unter a. D. E.

die zur Zeit des Urteils, sondern die zur Zeit der Veräußerung vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zugrunde zu legen.

Vgl. Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung 4. Aufl. Bem. IV zu § 265.

Danach kann der Beklagte auch aus dem in Rede stehenden Umstande einen Einwand gegen die Klage nicht entnehmen."